

Berufsrichter ein unbeschränktes Fragerecht haben, können die Fragen der Schöffen und Geschworenen durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn dieser sie für ungeeignet oder als nicht zur Sache gehörend hält. Fragen des beisitzenden Berufsrichters dagegen kann der Vorsitzende nicht zurückweisen. Es versteht sich von selbst, daß durch solche Ermessensentscheidungen des Vorsitzenden die Schöffen niemals gleichberechtigte Richter sind und von ihnen gestellte unangenehme Fragen, d. h. unangenehm für die herrschende Klasse und ihre verfallende Ordnung, unterbunden werden.

#### *Die Schlußvorträge •*

Sind in der mündlichen Verhandlung alle zur Erforschung der objektiven Wahrheit notwendigen Beweise erhoben worden und werden von den Prozeßparteien keine weiteren Beweisanträge mehr gestellt, so wird die Beweisaufnahme durch den Vorsitzenden geschlossen. Danach folgen die Schlußvorträge der Prozeßparteien (§ 213 STPO), in denen sie zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung nehmen. Als erster spricht der Staatsanwalt, dessen Plädoyer einen Höhepunkt der Hauptverhandlung darstellt und das von konsequenter Parteilichkeit für die Sache der Werk-tätigen getragen sein soll.

Die Ausführungen des Staatsanwalts müssen ein wahrheitsgetreues Bild von der Tat des Angeklagten in all ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und ihren Folgen geben. Die Ausführungen des Staatsanwalts müssen den Werk-tätigen die Gewißheit geben, daß unser Staat der Arbeiter und Bauern entschlossen ihre Rechte schützt. Dann werden die Bürger auch bereit sein, durch erhöhte Wachsamkeit und Disziplin die Staatsorgane bei der Bekämpfung der Kriminalität zu unterstützen. Gleichzeitig wird aber auch allen im Bewußtsein noch nicht gefestigten Bürgern die Notwendigkeit der strikten Einhaltung unserer Gesetze zum Bewußtsein gebracht. Nicht zuletzt bedeutet das z. B. aber auch eine eindeutige Warnung für alle Agenten und Spione, die ihre Verbrechen gegen unseren Staat im Auftrage der westlichen Spionageorganisationen betreiben.

An die Ausführungen des Staatsanwaltes schließt sich der Schlußvortrag des Verteidigers an. Auch er hat wie der Staatsanwalt im gesamten Prozeß die Aufgabe, dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit behilflich zu sein. Dieser Forderung muß auch der Inhalt seines Plädoyers gerecht werden. Seine Aufgabe ist es, dem Angeklagten zu helfen, was jedoch nicht bedeutet, daß er Tatsachen verwischen oder die Wahrheit entstellen kann. Für den Verteidiger besteht ebenfalls die Verpflichtung, unsere staatliche Ordnung anzuerkennen. Tut er das nicht, so kann er nicht Verteidiger sein. Der Verteidiger muß in seiner Tätigkeit als Helfer des Angeklagten beachten, daß er eine Stellung als Organ der Rechtspflege innehat. Daraus erwächst auch für ihn die Pflicht, in seinem Vortrag die Wahrung der Rechte des Angeklagten mit dem kulturell-erzieherischen Ziele des Strafverfahrens zu vereinigen. Die Stimme des Verteidigers wird von vielen Menschen gehört, und seine Ausführungen müssen daher positiv auf das Bewußtsein der Menschen einwirken. Die vom Verteidiger in voller Verantwortung vorgetragene richtige Darstellung der Tat, unter Hervorhebung der für den Angeklagten sprechenden Momente, und deren rechtliche Würdigung, wird dem Gericht bei seiner Entscheidung helfen und von Nutzen sein. Solche Ausführungen des Verteidigers werden auch ihre Wirkung auf den Angeklagten und dessen Angehörige nicht verfehlen.